

Hans-Jürgen Schimke

Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds

Vortrag am 10.09.14 beim Bundesforum Vormundschaft in Hamburg

Kati Meier wird im Jahr 2005 als Tochter der Karla Meier und des Olaf Rattack geboren. Sie wächst sehr früh bei den Großeltern Svenja und Peter Meier auf, weil ihre Mutter sich nicht in der Lage zeigt, das Kind zu versorgen. Die Großeltern führen dies auf eine geistige Behinderung von Karla zurück, sie selbst sieht sich auch nicht in der Lage, Kati ohne Unterstützung zu versorgen. Im Jahr 2008 regt das örtliche Jugendamt an, Karla Meier die elterliche Sorge zu entziehen. Nach einem familienpsychologischen Gutachten, das den Großeltern die Erziehungsfähigkeit zuspricht und Karla Meier als nur bedingt erziehungsfähig einstuft, wird der Mutter die elterliche Sorge entzogen und die Großeltern als Vormünder bestellt. Nachdem die Großeltern nach Bayern verzogen sind und es offenbar zu heftigen Konflikten zwischen ihnen und der Tochter, die ebenfalls umgezogen ist, kommt, werden die Großeltern auf Anregung des dortigen Jugendamt aus der Vormundschaft entlassen und ein Amtsvormund bestellt. Dieser bringt Kati in einer Pflegefamilie unter. Seitdem kämpfen die Großeltern um Besuchskontakte mit Kati, sie werfen der Pflegefamilie Gewalt gegen Kati und Vernachlässigung vor. Kati wird als fröhlich und aufgeweckt geschildert, sie fragt allerdings oft nach ihren Großeltern und ihrer Mutter. Sie ist jetzt neun Jahre alt und wird demnächst in einer Förderschule beschult werden.

Kati hat in ihren neun Lebensjahren neben ihrer Mutter drei Vormünder, mehrere Jugendamtsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter, einen psychologischen Gutachter, zwei Verfahrensbeistände, eine Pflegefamilie, vier Gerichtsverfahren und außerdem unterschiedliche Betreuungspersonen erlebt. Das wichtigste für sie ist aus meiner Sicht, dass alle diese Beteiligten unabhängig von ihrem jeweiligen spezifischen Handlungsauftrag sich gemeinsam für ihr Wohl verantwortlich fühlen. Deshalb steht der Begriff der „Verantwortungsgemeinschaft“ am Anfang meiner Ausführungen. Die gemeinsame Verantwortung für ein Kind bedeutet allerdings nicht, dass alle Beteiligten dasselbe tun, sondern setzt geklärte Rollen geradezu voraus. Deshalb soll in einem zweiten Schritt die Rolle und der Einfluss des Vormunds in der Verantwortungsgemeinschaft näher beleuchtet werden. Mit Blick auf die bevorstehende „Große Reform“ des Vormundschaftsrechts soll schließlich

gefragt werden, welche Möglichkeiten es gibt, die Rolle des Vormunds zu stärken, um seine ganz besondere, persönliche Verantwortung für sein Mündel wahrnehmen zu können.

1. Gemeinsame Sorge oder Verantwortungsgemeinschaft?

Der Hinweis auf die gemeinsame Sorge im Titel des Vortrags gibt einen wichtigen Fingerzeig auf das, was Kinder in der Lage von Kati benötigen. An die Stelle isolierter Aufgabenerfüllung zwischen den beteiligten Institutionen und Personen ist spätestens seit der Reform des Vormundschaftsrecht der Gedanke der gemeinsamen Verantwortung für ein Kind, das unter Vormundschaft steht, getreten. Programmatisch wird diese gemeinsame Verantwortung im Kinderschutz schon seit einigen Jahren mit dem Begriff der „Verantwortungsgemeinschaft“ beschrieben. Dieser Begriff sollte aus meiner Sicht auch für die weitere Entwicklung der Vormundschaft maßgeblich sein (so auch Deutscher Verein, Empfehlungen..., S. 12ff).

Hauptaufgabe des Vormunds ist es seit dieser Reform, eine helfende Beziehung zu dem Mündel herzustellen und für ihn ein dauerhafter und verlässlicher Ansprechpartner zu sein (vgl. Rütting, 2. Familienrechtliches Forum, S. 132).

Wirksam helfen setzt in der Regel das Verstehen der Biographien und Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen voraus, die ursächlich für Gefährdungen des Wohlergehens und gravierende Entwicklungsstörungen verantwortlich sind. Dies kann und sollte am besten mit vereintem Sachverstand, also multiprofessionell erfolgen. Für die Vormundschaft ergibt sich daraus eine Aufforderung zur Kooperation, die hierfür notwendigen Strukturen sind bislang allerdings noch unzureichend entwickelt und gehen selten über eine Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus.

Der Ausgangsfall zeigt diese Problematik in aller Deutlichkeit auf. Die Helfersysteme widersprechen sich in ihrer Einschätzung der Großeltern, der Kindesmutter und der Pflegefamilie grundsätzlich. Es ist nicht erkennbar, dass es Helferkonferenzen zur Abstimmung der unterschiedlichen Sichtweisen und zur Entwicklung einer stimmigen, vor allem die Interessen Kati's berücksichtigenden Konzeption für ihre weitere Lebensgestaltung gegeben hat. Stattdessen dominieren Gerichtsverfahren, formale Abläufe und Rechtspositionen das Geschehen.

Der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft bedeutet im Kern, dass trotz der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse der Kooperationspartner niemand seine Verantwortung für ein Kind oder einen Jugendlichen auf den anderen abschieben kann. Juristisch betrachtet heißt das, dass alle an einer Hilfeleistung für eine Familie beteiligten Personen die sog. Garantenstellung haben. Sie sind gemeinsam für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich (zu den strafrechtlichen Konsequenzen der Garantenstellung vgl. Bringewat, 2007, S. 231). Diese Verantwortung kann nun nicht von allen in jedem Teil des Hilfeprozesses gleichermaßen getragen werden, denn die unterschiedlichen Rollen und Befugnisse z.B. des Familiengerichts und des Jugendamts gegenüber den Vormündern bringen auch unterschiedliche Verantwortung in den Abläufen mit sich. Andererseits kann sich aber auch keiner der Beteiligten der Verantwortung für ein Kind mit dem Argument entziehen, er habe die jeweils andere Institution eingeschaltet. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis der Vormundschaft zu den hilfeleistenden Institutionen und Personen wie etwa der Pflegefamilie. Auch nach einer Unterbringung des Mündels in einer Pflegefamilie bleibt der Vormund in der persönlichen Verantwortung für das Kind. Mit diesem Verständnis von gemeinsamer Verantwortung ist es z.B. nicht vereinbar, die Monatsbesuche des Vormunds als „überstarke staatliche Präsenz“ (Staudinger/ Veit, Rn 34 zu § 1793) in der Pflegefamilie zu bezeichnen.

Aus dieser Betrachtung der Verantwortungsgemeinschaft ergeben sich wichtige, für alle Beteiligten gültige Voraussetzungen für jede Kooperation in der Vormundschaft: Das Handeln aller Beteiligten muss von einer Haltung gegenseitiger Akzeptanz und Vertrauen geprägt sein. Gemeinsames Handeln darf nicht von Misstrauen oder Verteidigung eigener Einflussphären belastet werden. Abschottungen unter Berufung auf eigene Handlungsaufträge und Zuständigkeiten, Konkurrenzen zwischen Vormundschaft und hilfeleistenden Einrichtungen oder sozialen Diensten wie dem ASD oder dem Pflegekinderdienst sind solchen Kooperationen gegenüber kontraproduktiv und verstoßen gegen die Interessen der beteiligten und betroffenen Kinder. Diesen sollten die Rollen und Aufgaben der beteiligten Personen, insbesondere die des Vormunds zu Beginn der Vormundschaft und auch danach immer wieder verdeutlicht werden (so auch: Deutscher Verein, Empfehlungen..., S. 12; Katzenstein, Das Jugendamt, S. 238)

2. Der Einfluss des Vormunds

Die rechtliche Stellung des Vormunds ist in den Vorschriften zum Vormundschaftsrecht klar umschrieben. Er ist gesetzlicher Vertreter des Mündels, Inhaber der elterlichen Sorge und verpflichtet, die Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Dazu hat er den Mündel in der Regel einmal im Monat zu besuchen (§§ 1793, 1800 BGB). Aus dieser Aufgabenbeschreibung folgt aber noch nicht, welche Stellung und welcher Einfluss dem Vormund nach Einrichtung einer Vormundschaft im Helfersystem zugemessen wird. Besonders deutlich wird diese Problematik bei dem Verhältnis von Vormundschaft und Kinderschutz. Die Rolle, die dem Vormund hier in der fachlichen Betrachtung zugewiesen wird, erinnert sehr an das frühere System der „verwaltenden Vormundschaft“ (Rüting, 2. Familienrechtliches Forum, S. 132: Prinzip der Mündelverwaltung), in dem der Vormund auf eine Zuarbeit zu dem eigentlich verantwortlichen sozialen Dienst reduziert wurde. Dies beginnt schon bei der Einschätzung, ob der Vormund überhaupt mit Problemen der Kindeswohlgefährdung konfrontiert wird. Das DIJuF schreibt hierzu:

„IdR befinden sich die Kinder (nach Einrichtung einer Vormundschaft, Anm. d. Verf.) entweder in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie, **nachdem** ihr Wohl bei den Eltern gefährdet war.. Der Fokus der vormundschaftlichen Tätigkeiten ist insofern nicht die Abwendung einer Gefährdung, sondern die Förderung des Wohls von Kindern, die idR schon schwierige und belastende Erfahrungen hinter sich haben“ (DIJuF, Hinweise..., S. 20). Von dieser Auffassung führt ein direkter Weg zu einer Verpflichtung des Vormunds, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bei der Führung der Vormundschaft den ASD einzuschalten, der dann die Aufgaben der Sicherung des Kindeswohls übernimmt (so für den Amtsvormund Staudinger/ Veit, Rn 122 zu § 1793; generell Deutscher Verein, Empfehlungen, S. 16: „Der Vormund muss den Sozialen Dienst bei von ihm wahrgenommenen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich informieren“).

Diese Auffassung wird jedoch weder der Realität der Kinder und Jugendlichen, für die eine Vormundschaft eingerichtet ist, gerecht, noch lässt sie sich mit Prinzipien eines kooperativen Kinderschutzes vereinbaren, die spätestens seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.12 das gesetzgeberische Leitbild darstellen. Viele Kinder unter Vormundschaft leben auch nach einem vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge in schwierigen und komplexen Lebensverhältnissen (vgl. dazu Salgo, 2. Familienrechtliches Forum, S. 146; Gläss, Das Jugendamt 2013, S. 174: Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien). Dies zeigt der Ausgangsfall deutlich auf, es entspricht aber auch den

Erfahrungen der Praxis und im Extrem den öffentlich diskutierten Einzelfällen, in denen Kinder unter der Obhut von Pflegefamilien zu Tode gekommen sind.

Der Vormund ist nach den Grundgedanken des Bundeskinderschutzgesetzes Teil des gemeinsamen Prozesses der Gefährdungseinschätzung für ein Kind oder einen Jugendlichen. Seine Rolle kann allerdings sehr differieren, je nachdem um was für eine Vormundschaft es sich handelt.

So ist die Pflichtenstellung eines ehrenamtlichen Einzelvormunds (evtl. aus dem familiären Umfeld) deutlich anders als die der beruflich tätigen Vormünder oder der Amtsvormünder. Der ehrenamtliche Vormund hat die Garantenstellung für das Mündel, daraus ergibt sich aber keineswegs automatisch die Verpflichtung, bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung das Jugendamt einzuschalten. Sein Ansprechpartner ist vielmehr das Familiengericht, dem er im Rahmen der Berichterstattung über persönliche Verhältnisse des Mündels Auskunft zu geben hat. Wird durch das Familiengericht das Jugendamt einbezogen, hat der ehrenamtliche Vormund im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die Rolle des zu beteiligenden Personensorgeberechtigten.

Dagegen steht der beruflich tätige Vereinsvormund in den Handlungspflichten des Bundeskinderschutzgesetzes, entweder als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/pädagoge auf der Basis des § 4 KKG oder als Mitglied anderer Berufsgruppen als Mitarbeiter eines freien Trägers der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 8a SGB VIII (so auch Rüting, Qualitätsrichtlinien, S. 2). In beiden Fällen hat er einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt nach § 8b SGB VIII, den auch der beruflich tätige Einzelvormund in Anspruch nehmen kann (vgl. dazu Rüting, Qualitätsrichtlinien, S. 5).

Am schwierigsten ist die Situation für den Amtsvormund. Als Mitarbeiter des Jugendamts wird bei ihm quasi automatisch der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausgelöst, wenn er Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hat mit der Folge eines Fachgesprächs mit mehreren Beteiligten und der Einbeziehung des ASD als dienstliche Verpflichtung. Andererseits wird die organisatorische und funktionelle Trennung der Vormundschaft von den Aufgaben des Jugendamts nahegelegt, was zur Folge hätte, dass sein Status eher mit dem Vereinsvormund vergleichbar wäre. Dann wären auch beim Amtsvormund die §§ 4 KKG, § 8a SGB VIII anwendbar (vgl. DIJuF-Gutachten, in: Das Jugendamt 2013, S. 407f mit

differenzierten Hinweisen zur Vorgehensweise des Vormunds bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowohl des eigenen Mündels als auch anderer Kinder).

In allen diesen Fällen hat der Vormund vor Einschaltung des ASD eigene Handlungspflichten zu erfüllen, er muss die Gefährdung für sein Mündel einschätzen, die betroffenen Kinder und Jugendlichen beteiligen und hat einen Anspruch auf Fachberatung außerhalb des ASD. Dies sind für seine Stellung im Hilfesystem wichtige Aufgaben, die seine Rolle als Vertreter des Kindes unterstreichen und ihm selbständige Einflussmöglichkeiten geben.

Diese Aufgaben sind am besten auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zu erfüllen, ich kenne allerdings keine solche Vereinbarung, die sich explizit mit den Pflichten und Möglichkeiten des Vormunds im Kinderschutz im Verhältnis zu den sozialen Diensten auseinandersetzt.

Stellung und der Einfluss des Vormunds sind zumindest in dieser für die betroffenen Kinder und Jugendliche sehr wesentlichen Frage auch nach der Reform des Vormundschaftsrechts in vielen Fällen eher als Fremdkörper im Hilfesystem denn als gleichberechtigtes Mitglied der Verantwortungsgemeinschaft zu beschreiben.

3. Möglichkeiten des Vormunds

Seit der Reform des Vormundschaftsrechts 2011/12 hat sich viel in der Vormundschaft getan. Vormünder wurden im Blick auf ihre neue Rolle qualifiziert, Kooperationsvereinbarungen zwischen den sozialen Diensten und der Vormundschaft geschlossen, Modelle der Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder erprobt und vieles mehr. Dennoch ist die Reform quasi auf halbem Weg stehengeblieben und stockt in der flächendeckenden Umsetzung in der Praxis.

Ein wesentlicher Grund dafür ist die Fixierung auf die Amtsvormundschaft (ca 85% aller Fälle nach Rüting, 2. familienrechtliches Forum, S. 134), die auch nach der Reform ungebrochen ist (vgl. Staudinger/ Veit, Rn 11 zu § 1791: „Die aktuelle Praxis einer regelmäßigen Bestellung des Jugendamts ist damit contra legem“). Aufgrund der besonderen Konstruktion der Vormundschaft des Jugendamts mit Beauftragung eines Mitarbeiters stellt die Amtsvormundschaft eigentlich die Vertretung eines Menschen durch eine Behörde dar. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass dies gegen die Rechte und Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und gegen den Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Vertretung verstößt (vgl. Salgo/ Zenz, FamRZ 2009, S. 1381). Es ist deshalb zu begrüßen, dass mit der

zweiten Stufe der Reform des Vormundschaftsrechts die Rolle des Vormunds grundsätzlich neu bestimmt werden soll (vgl. dazu ausführlich Meyer, 2. Familienrechtliches Forum, S. 122ff). Eine solche Neu-Regelung sollte sich an die Veränderung der Rechtsordnung in Deutschland seit der endgültigen Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention und der Rücknahme aller Vorbehalte durch die Bundesrepublik Deutschland anschließen und die Vormundschaft konsequent auf der Basis der Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen konzipieren (vgl. dazu den Beschluss der JMFK vom 26./27.05.2011; s. auch Rütting, 2. Familienrechtliches Forum, S.137).

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Artt. 3, 12 und 20 der UN-KRK. Nach Art. 3 haben die Vertragsstaaten bei allen Maßnahmen (auch gesetzgeberischer Art) das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Art. 12 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife zu berücksichtigen sowie es entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter in alle Rechtsverfahren anzuhören und Art. 20 gibt Kindern, die aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst werden, einen Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Im Zusammenspiel dieser Vorschriften und den Grundprinzipien der Vertretung und des Schutzes von Kindern in der deutschen Rechtsordnung (vgl. dazu Schimke in: Handbuch elterliche Sorge, S. 235ff) lassen sich drei Forderungen für die Ausgestaltung einer zukünftigen Vormundschaft aufstellen, die jeweils die Perspektive des Kindes einnehmen und hier bewusst als Rechtspositionen formuliert sind (so auch schon der 59. Deutsche Juristentag 1992: „jedes betroffene Kind hat einen Anspruch auf eine persönliche Beziehungsperson (Vormund)“.. hier zitiert nach Salgo/ Zenz, FamRZ 2009, S. 1383).

- a) Jedes Kind hat ein Recht auf einen persönlich bestellten Vormund, der eine Beziehung zu ihm aufbaut und seine Interessen vertritt.

Bereits das geltende Vormundschaftsrecht geht von dem Vorrang der Einzelvormundschaft durch natürliche, ehrenamtliche Personen und der prinzipiellen Nachrangigkeit der Amtsvormundschaft aus. Allerdings ist keine Vorrangregelung zwischen beruflichen Einzelvormündern, den Vormundschaftsvereinen und dem Amtsvormund geschaffen worden (vgl. dazu Hoffmann, FamRZ 2014, S. 1084). Es ist deshalb erforderlich, eine klare Prioritätensetzung und Vorrangregelungen in ein neues Vormundschaftsrecht aufzunehmen (so die überwiegende Meinung in der Literatur vgl. Staudinger/ Veit, Rn 33ff zu § 1791b

m.w.Nachweisen). Vorbild könnte dabei das Betreuungsrecht sein, das von der ehrenamtlichen Einzelbetreuung über die freiberufliche Betreuung und die Betreuung durch Mitarbeiter von Vereinen oder Behörden ein breites Angebot von Betreuungsformen durch natürliche Personen definiert und finanziell absichert, bevor die Betreuung durch eine Institution in Frage kommt (so auch Salgo/ Zenz FamRZ 2009, S.1385) . Dies hat in diesem Rechtsbereich dazu geführt, dass die Betreuung durch Behörde oder Verein völlig marginalisiert ist. Im Vormundschaftsrecht lässt sich dieses System in den Grundzügen sicher übernehmen, allerdings müssten einige Modifikationen vorgenommen werden, dies sich aus der Besonderheit der Vertretung Minderjähriger ergeben. So sollte der absolute Vorrang der Ehrenamtlichkeit angesichts der oft recht langen Dauer von Vormundschaften und der nicht mit dem Betreuungsrecht vergleichbaren Anforderungen an einen ehrenamtlichen Vormund überdacht werden (vgl. dazu Meyer, 2. Familienrechtliches Forum, S. 126). Von wesentlicher Bedeutung ist zudem, die geltende Figur der Amtsvormundschaft in BGB und SGB VIII im Regelfall durch die persönliche Bestellung eines Mitarbeiters des Jugendamts als Vormund zu ersetzen.

Abzulehnen ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung verschiedener Vormundschaften (Organisations- oder Erziehungsvormundschaft) wie sie vor allem von Schwab (9. Göttinger Workshop, S. 33) und Veit (Staudinger/ Veit, Rn 104ff zu § 1793) vorgeschlagen wird. Der Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf eine persönliche Vertretung ist unteilbar und kann sich nicht daran orientieren, wie sich die Lebensverhältnisse des betroffenen Kindes darstellen. Auch wenn der Vormund nicht die persönliche Erziehung des Kindes übernimmt, bleibt seine Verantwortung für dieses Kind gleich und er muss in Verbindung mit den Erziehungspersonen Verabredungen treffen, wie er dieser Verantwortung in der jeweiligen Situation gerecht werden kann. Eine Teilung in verschiedene Arten der Vormundschaft würde demgegenüber von vornherein eine Ungleichbehandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen darstellen, die sich nicht rechtfertigen lässt (skeptisch zur Unterteilung in Erziehungs- und Organisationsvormundschaft auch Meyer, 2. Familienrechtliches Forum, S. 127).

- b) Jedes Kind hat ein Recht auf einen Vormund, der geeignet ist, ihm in seiner speziellen Lebenssituation zur Seite zu stehen.

Die Eignung des Vormunds zur Übernahme der Verantwortung für ein Kind oder einen Jugendlichen in schwieriger Lebenslage ist eines der Schlüsselmerkmale für die Qualität im Vormundtschaftswesen (vgl. LWL/ LVR, Qualitätsstandards für Vormünder, S. 4). Vom Handeln und von den Fähigkeiten des Vormunds hängt es maßgeblich ab, ob und wie das Kind zu seinem Recht kommt und eine positive Entwicklung finden kann (vgl. Rüting, Qualitätsrichtlinien, S. 7). In dieser Hinsicht ist das geltende Recht allerdings in entscheidenden Fragen ziemlich unergiebig. Gem. § 1779 BGB wählt das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts eine natürliche Person aus, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie sonstigen Umständen geeignet ist, die Vormundschaft zu führen. Bei der Auswahl sind dann noch Willensbekundungen der Eltern und verwandtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen (zu Einzelheiten vgl. Hoffmann, FamRZ 2014, S. 1084). Es fehlen jedoch Vorschriften zur Eignung beruflich tätiger Vormünder und insbesondere des Jugendamts als Vormund (vgl. dazu die Entscheidung des BVerfG vom 17.03.14, die eine Eignung des Jugendamts als Ergänzungspfleger ablehnt, wenn dieses nicht bereit ist, dem Mündel geeignete öffentliche Hilfen anzubieten, ZKJ 2014, S. 327ff). Die Qualitätsstandards des LWL und des LVR fordern fachliche Qualifikationen für die Vormundschaft, die sich im Wesentlichen als eine Mischung aus sozialpädagogischen Kompetenzen, Wissen um Rechtsvorschriften und besonderen fachlichen Fähigkeiten sowie einer klaren Grundeinstellung darstellen (LWL/ LVR, Qualitätsstandards, S. 8). Dies wird in der Fachwelt weitgehend geteilt (vgl. Staudinger/Veit, Rn 16 zu § 1779), klärt jedoch lediglich die abstrakte Auswahlentscheidung bei der Bestellung eines Vormunds und nicht die konkrete Eignung für einen bestimmten Einzelfall. Hier wird in der Literatur vor allem die Eignung für die Übernahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit den dafür erforderlichen Spezialkenntnissen z.B. im Ausländerrecht diskutiert. Heftig umstritten ist, ob die Pflegeeltern geeignete Vormünder sind. Viele Jugendämter sperren sich aus grundsätzlichen Erwägungen in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, andererseits stehen die Gerichte dieser Form der Vormundschaft überwiegend offen gegenüber. Mix hat hier gefordert, diese Frage nicht mit grundsätzlichen Auseinandersetzungen zu beantworten, sondern ergebnisoffen nach festgelegten und nachvollziehbaren Kriterien zu entscheiden (Mix, Das Jugendamt 2014, S.244; vgl. auch dijuf – Gutachten, Das Jugendamt 2013, S. 205). In Betracht kommt danach die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern wohl nur bei langdauernden stabilen Pflegeverhältnissen, geklärten Problemen und vor allem einem unbelasteten Verhältnis zu den Herkunftseltern. Ein solches Vorgehen empfiehlt sich

auch in anderen Konstellationen und erfordert, dass sich die Fachleute vor Bestellung des Vormunds eingehend mit seiner Eignung für die konkrete Lebenssituation des Kindes auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass der Amtsvormund im Regelfall für die Führung der Vormundschaft geeignet ist. Es empfiehlt sich vielmehr, dass das Jugendamt in Kooperation mit Vereinen und selbständigen Vormündern ein breites Feld an persönlichen Kompetenzen vorhält, um unterschiedlichen Lebenslagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können.

- c) Jedes Kind hat ein Recht auf angemessene Beteiligung bei der Auswahl des Vormunds und bei der Führung der Vormundschaft

Mit der Reform des Vormundschaftsrechts 2011/12 wurde die Anhörung des Mündels vor der Bestellung des Amtsvormunds eingeführt und damit ein Element der Beteiligung des Mündels gesetzlich verankert (zustimmend Schwab, 9. Göttinger Workshop, S. 40). Die Praxis zeigt allerdings, dass dieses Instrument nur zögernd umgesetzt, teilweise schlicht missachtet wird. Dies liegt vor allem an der Geltung der Regelung nur für die Amtsvormundschaft, was in vielen Jugendämtern dazu führt, dass nur sehr wenig Alternativen zur Wahl der mit der Vormundschaft beauftragten Person zur Verfügung stehen und die Beteiligung des Mündels vor diesem Hintergrund als Farce empfunden wird. Es wäre empfehlenswert, die Beteiligung des Mündels an der Auswahl des Vormunds auf alle Vormundschaftsarten auszudehnen und eine entsprechende Regelung im BGB zu verankern (so Salgo/ Zenz, FamRZ 2009, S. 1385).

Bei der Führung der Vormundschaft wird in der Frage der Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in der Literatur darauf verwiesen, dass Kinder unter Vormundschaft nicht besser oder anders gestellt werden dürfen als Kinder unter elterlicher Sorge und deshalb der Ausbau von Beteiligungsrechten die Grenze an den Regeln des Sorgerechts finde (Schwab, 9. Göttinger Workshop, S. 40, Staudinger/ Veit, Rn 118 zu § 1793).

Diese Argumentation verkennt jedoch, dass Kinder, für die eine Vormundschaft eingerichtet wird, in einer prinzipiell anderen Situation sind als Kinder, deren Eltern das Sorgerecht innehaben. Dieser Gedanke kommt in Art. 20 UN-KRK zum Ausdruck, wenn für Kinder außerhalb ihrer ursprünglichen familiären Bezüge ein besonderer Schutz des Staates gefordert wird. Diese Ungleichbehandlung findet ihre Rechtfertigung in der besonderen Komplexität der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft und ihrem erhöhten Bedürfnis nach Schutz. Dieses Bedürfnis wird am besten durch eine ausgebaute Beteiligung

der Betroffenen an der Gestaltung ihrer Lebenslagen respektiert. Aus diesem Grund ist es durchaus bedenkenswert, die Grundgedanken des § 1901 BGB über die Respektierung der Wünsche und Bedürfnisse des betreuten Menschen ins Kindschaftsrecht zu übernehmen (so auch Salgo/Zenz FamRZ 2009, S. 1385). Die Grenze findet diese Beteiligung (erst) an dem Recht und der Pflicht des Vormunds zur Erziehung und Förderung des Mündels. In diesem Rahmen wäre es aber zum Beispiel möglich und aus meiner Sicht auch empfehlenswert, die Vorschrift des § 1626 Abs. 2 BGB für Kinder unter Vormundschaft zu konkretisieren und mit dem geäußerten Willen des Kindes ein weiteres Element der Abwägung für den Vormund vorzusehen. Wichtig wäre es zudem, die Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft zu konkretisieren und so auszugestalten, dass sie für die Betroffenen auch realistisch erreichbar sind (so auch Gläss, Das Jugendamt 2013, S. 178).

Der Ausgangsfall zeigt, dass eines der wichtigsten Elemente zur Sicherung der Rechte des Kindes die personelle Kontinuität in der Führung der Vormundschaft ist. Deshalb sind Zuständigkeitswechsel der Jugendämter nicht ohne ein gerichtliches Verfahren nach § 1887 BGB zulässig, in dem die Vereinbarkeit der Entlassung des Vormunds mit dem Kindeswohl geprüft wird. Die Vorschrift des § 87c Abs. 3 SGB VIII muss unter diesem Gesichtspunkt interpretiert werden (Mix, Das Jugendamt 2014, S. 243) und das Kindeswohl Vorrang vor dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes haben. Im gerichtlichen Verfahren auf Entlassung und Neu-Bestellung des Vormunds sind die Beteiligungsrechte des Kindes durch Anhörung und Bestellung eines Verfahrensbeistands zu wahren.

4. Fazit

Ziel der Vormundschaft ist es, dem Mündel eine signifikante, positive und kontinuierliche Bezugsperson zu geben, die als tatkräftiger, kundiger und zuverlässig erreichbarer Interessenwahrer tätig ist (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 356). Ob die Vormundschaft auf dem richtigen Weg ist, um dieses Ziel zu erreichen, ist im Moment schwer zu beurteilen. Mir scheint es eher so zu sein, dass Praxis und Gesetzgebung vor einem Scheideweg stehen, bei dem sie sich entscheiden müssen zwischen einer geringfügigen Modifikation des bisherigen Rechts und der Praxis der Vormundschaft und einem mutigen Schritt in eine neue, aus der Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen konzipierte Vormundschaft. Dies würde vor allem den Abschied von der Dominanz der bisherigen Amtsvormundschaft erfordern. An ihre Stelle sollte ein

differenziertes System von Vormundschaften treten, in dem die Rechte der betroffenen Kinder bestmöglich gewahrt werden und ihr Schutz in einer schwierigen Lebenssituation sichergestellt wird.

Literatur

Bringewat, P., Schutz des Kindeswohls-eine Aufgabe des Strafrechts?, ZKJ 2007, S. 225

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 14. Kinder- und Jugendbericht, 2013

Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts, DV 10/12 AF II vom 25.09.2012

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts-erste Hinweise vom 12.10.2011

Gläss, H., Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien, Das Jugendamt 2013, S. 174

Hoffmann, B., Die Auswahl eines Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht – materiell-rechtliche Vorgaben, FamRZ 2014, S. 1084

Katzenstein, H., Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“, Das Jugendamt 2013, S. 234

LWL/ LVR, Qualitätsstandards für Vormünder, Das Leistungsprofil des Amtsvormunds-eine Arbeits- und Orientierungshilfe (Stand 01.07.2010)

Meyer, Th., Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen, 2012, S. 121

Mix, B., Kontinuität in der Vormundschaft, Das Jugendamt 2014, S.244

Rüting, W., Die Reform des Vormundschaftsrechts aus Sicht der Praxis und Jugendhilfe-Chancen, Perspektiven und Risiken, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen, 2012, S. 129

Rüting, W., Vormundschaften für Kinder und Jugendliche- Qualitätsrichtlinien des BdB, unveröffentlichtes Manuskript, Stand Juli 2013

Salgo, L., Wege aus der anonymisierten Vormundschaft-nach der Reform ist vor der Reform, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen, 2012, S. 139

Salgo L./ Zenz, G., (Amts)Vormundschaft zum Wohl des Mündels-Anmerkungen zu einer überfälligen Reform, FamRZ 2009, S. 1381

Schimke, H.-J., Sorgerecht und Beteiligung von Kindern, in: Prenzlów, R., Handbuch elterliche Sorge und Umgang, Bundesanzeiger Verlag, 2013, S. 235

Schwab, D., Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht?, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht, 2011, S. 30

Staudinger J./ Veit, B., Kommentar zum BGB – Vormundschaftsrecht, de Gruyter, Neubearbeitung 2014